

Informationen für Mitglieder
zum **Darlehen mit qualifizierter Nachrangvereinbarung**

Liebe Mitglieder,

für eine nachhaltige Genossenschaft ist NAME DER GENOSSENSCHAFT auf finanzielle Unterstützung angewiesen. Daher könnt ihr ab jetzt auch Darlehen ‚mit qualifiziertem Nachrang‘ an die Genossenschaft geben. Nachrang-Darlehen können mit bis zu 2% verzinst werden. Bitte sendet uns den Darlehensvertrag unterschrieben in zweifacher Ausführung per Post.

Wir wollen euch einen ganz großen Dank aussprechen, solltet ihr euch dafür entscheiden, der Genossenschaft ein Nachrangdarlehen zu geben. Unser Potential liegt im gemeinsamen Engagement vieler Mitglieder.

Wir haben uns bemüht, den Darlehensvertrag so übersichtlich und leicht verständlich wie möglich aufzubauen. In dieser Broschüre findet ihr lediglich unterstützende Informationen zu den Darlehenskonditionen und Antworten auf häufig gestellte Fragen. Eine ausführliche Beschreibung des Projekts NAME DER GENOSSENSCHAFT eG, dass ihr mit den Darlehen co-finanziert, findet ihr im jeweils aktuellen *Betriebskonzept* auf unserer Website: WEBSITE DER GENOSSENSCHAFT. Wer einen noch tieferen Einblick in die Planzahlen gewinnen möchte, kontaktiere uns bitte persönlich. Die im Betriebskonzept dargestellten Vorhabensbeschreibungen und Planzahlen sind unverbindlich in dem Sinne, dass sie *nicht Grundlage des Darlehens-Vertrages sind*. Wir müssen uns vorbehalten, je nach Geschäftsentwicklung, Investitionsentscheidungen, Investitionszeitpunkte etc. anzupassen. Auch wird der Vorstand für bestimmte Geschäfte, Investitionen und Kreditaufnahmen die Zustimmung des Aufsichtsrates benötigen. Unsere Vorhaben werden also Schritt für Schritt zu besprechen und umzusetzen sein.

Selbstverständlich werden wir euch bei Fragen über die Verwendung der Darlehen so gut es geht Rede und Antwort stehen. Zudem werden Mitglieder über die wirtschaftliche Lage der Genossenschaft bei der jährlichen ordentlichen Generalversammlung informiert. Zum Jahresabschluss geben auch der Aufsichtsrat sowie der genossenschaftliche Prüfungsverband ihre Stellungnahmen ab.

Herzliche Grüße vom Vorstand der NAME DER GENOSSENSCHAFT eG

Auf einen Blick: Zusammenfassung der Darlehenskonditionen und häufig gestellte Fragen

Mindestbetrag des Darlehens:	1000€
Laufzeit:	unbefristet, mindestens drei Jahre
Kündigungsfrist:	6 Monate bei Betrag bis 10.000€, ab 10.000€ 12 Monate. Ab einer Darlehenssumme von über 20.000€ ist eine individuelle Kündigungsfrist auszuhandeln.
Zinsen:	Der Zinssatz kann selbst vorgeschlagen werden, maximal 2%. Zinsen werden nicht erneut mit verzinst, sondern am Ende der Laufzeit oder bei Teilrückzahlung unverzinst ausgezahlt.
Sondertilgung	Die Genossenschaft kann das Darlehen jederzeit teilweise oder in Gänze tilgen.
Was bedeutet die ‚Nachrangvereinbarung‘?	Durch den qualifizierten Rangrücktritt in § 9 des Vertrages ist das Darlehen ‚nachrangig‘ im Sinne von §39 InsO. Das heißt: Im Falle einer Insolvenz werden zuerst die Gläubiger bedient, deren Forderungen nicht nachrangig sind. <i>Im Insolvenzfall</i> besteht ein erhöhtes Risiko des vollständigen Verlustes des angelegten Geldes. Warum also der Nachrang? Durch den Rangrücktritt besteht die Möglichkeit, dass eine Bank das Darlehen als quasi-Eigenkapital der NAME DER GENOSSENSCHAFT eG bewertet. Das Eigenkapital ist wiederum eine zentrale Kennzahl für die Gewährung von Bankkrediten an die Genossenschaft. Nachrangdarlehen werden daher häufig von Projekten ohne breite Kapitalgrundlage eingeworben.
Ist ein Darlehen an NAME DER GENOSSENSCHAFT eine sichere Anlage?	Das Darlehen ist nicht ohne Risiko. Wir können nicht die gleichen Sicherheiten wie eine Bank bieten. Im Fall einer Insolvenz des Projekts sind die Darlehen nachrangig, d.h. wir sind dann verpflichtet, zuerst nicht-nachrangige Gläubiger, etwa Banken, zu bedienen. Somit kann dieses Darlehen zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen. Um einer Insolvenz vorzubeugen gibt es u.a. die jährliche Pflichtprüfung der Genossenschaft durch den Prüfverband, die quartalsmäßige Kontrolle des Vorstands durch den Aufsichtsrat sowie die Berichterstattung von Vorstand und Aufsichtsrat auf der jährlichen Generalversammlung.
Wie wird erreicht, dass ich mein Geld binnen der Kündigungsfrist zurückbekomme?	Um eine Rückzahlung von Darlehen binnen 6 bzw. 12 Monaten jederzeit zu gewährleisten, nimmt die Genossenschaft stets mehr Darlehen auf, als sie für Investitionen tatsächlich benötigt. Werden Darlehen in größerem Umfang gekündigt, wirbt die Genossenschaft aktiv für neue Darlehen ein, um die Reserve für die Auszahlung von Darlehen aufrechtzuerhalten.
Warum können nur Mitglieder der Genossenschaft Darlehen geben? (Ausnahme von der Prospektspflicht)	In Deutschland ist das Einwerben von Nachrangdarlehen durch das Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) und das Kleinanlegerschutzgesetz reguliert. Zweck der Gesetze ist u.a., Anleger*innen bei möglicherweise riskanten Finanzgeschäften zu schützen. Nachrangdarlehen können daher in der Regel nur nach Erstellung eines geprüften Prospekts (Prospektpflicht) eingeworben werden. Da jedoch speziell Genossenschaften nur durch das finanzielle Mitwirken ihrer Mitglieder funktionieren

können, gelten für Genossenschaften Ausnahmen, welche im §2 des Vermögensanlagengesetzes geregelt sind. Genossenschaften sind von der Prospektpflicht für Nachrangdarlehen ausgenommen, wenn diese ausschließlich den Mitgliedern der Genossenschaft angeboten werden und für den Vertrieb der Vermögensanlagen keine erfolgsabhängige Vergütung gezahlt wird. Vor Vertragsabschluss muss der Vorstand dafür sorgen, dass den Mitgliedern die wesentlichen Informationen über die Vermögensanlage zur Verfügung gestellt werden.

Kann ich individuelle Bedingungen für mein Darlehen mit der Genossenschaft ausmachen? Wir bitten um Verständnis, dass wir zunächst nur standardisierte Darlehensverträge abschließen. Dies hat den Grund, dass wir einerseits den Aufwand für die Verwaltung gering halten wollen. Vor allem aber muss sichergestellt sein, dass eine Bank die Darlehensverträge für belastbar hält, um sie als Quasi-Eigenkapital der Genossenschaft zu werten. Individuelle Darlehensbedingungen jeweils in Rücksprache mit einer Bank zu überprüfen, würde zu hohem Aufwand bedeuten.

Die hier gegebenen Informationen sollen eine mündige Entscheidung für interessierte Mitglieder unterstützen, stellen aber keine Rechtsberatung im eigentlichen Sinne dar. Die Informationen können und sollen eine individuelle und verbindliche Rechtsberatung nicht ersetzen und verstehen sich ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

NAME DER GENOSSENSCHAFT eG
STRAÙE HAUSNUMMER, PLZ ORTSNAME
EMAIL DER GENOSSENSCHAFT
WEBSITE DER GENOSSENSCHAFT

Steuernummer:
Registergericht, Amtsgericht
Genossenschaftsregister-Nr.:

NAME DER GENOSSENSCHAFT eG
IBAN: D
BIC: